

Verordnung über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung

vom 29. September 2009 (Stand 1. Juni 2016)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung vom 1. April 1993¹

als Verordnung;²

I. Vollzugsorgane

(1.)

*Art. 1** *Amt für Wirtschaft und Arbeit*

¹ Das Amt für Wirtschaft und Arbeit vollzieht die Gesetzgebung über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung³, soweit kein anderes Vollzugsorgan zuständig ist.

² Es handelt in ausserordentlichen Situationen für das regionale Arbeitsvermittlungszentrum, insbesondere wenn dieses überlastet ist oder dessen Verfügungen angefochten werden.

³ Es ist kantonale Koordinationsstelle für die interinstitutionelle Zusammenarbeit.⁴

*Art. 2** *Öffentliche Arbeitslosenkasse*

¹ Die öffentliche Arbeitslosenkasse vollzieht die Aufgaben nach dem Bundesrecht.⁵

² Sie ist dem Amt für Wirtschaft und Arbeit unterstellt.

1 sGS 361.0.

2 nGS 44–110. Im Amtsblatt veröffentlicht am 19. Oktober 2009, ABl 2009, 2879 ff.; in Vollzug ab 1. November 2009.

3 SR 823.1 ff. und 837.0 ff.; sGS 361.0.

4 Art. 35 a des BG über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, SR 823.11; Art. 68bis des BG über die Invalidenversicherung, SR 831.20; Art. 85 f. des BG über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung, SR 837.0 (AVIG).

5 Art. 81 AVIG.

361.11

Art. 3 *Regionale Arbeitsvermittlungszentren* a) *Grundsatz*

¹ Der Kanton führt die regionalen Arbeitsvermittlungszentren.

² Standorte, Einzugsgebiet und Zweigstellen werden im Anhang zu diesem Erlass aufgeführt.

Art. 4 *b) Aufgaben*

¹ Das regionale Arbeitsvermittlungszentrum:

- a) sucht offene Stellen und pflegt den Kontakt zu den Arbeitgebern;
- b) weist den Stellensuchenden Stellen zu;
- c) leitet arbeitsmarktliche Massnahmen ein;
- d) erteilt Arbeitslosen Weisungen;
- e) verfügt Einstellungen in der Anspruchsberechtigung;
- f) betreibt eine Auskunftsstelle der öffentlichen Arbeitslosenkasse;
- g) überprüft die Vermittlungsfähigkeit von Arbeitslosen;
- h) entscheidet Fälle, die der kantonalen Amtsstelle von den Kassen unterbreitet werden;
- i) bewilligt arbeitsmarktliche Massnahmen nach Bundesrecht.⁶

² Das regionale Arbeitsvermittlungszentrum kann nicht-hoheitliche Aufgaben Privaten übertragen.

Art. 5 *Tripartite Kommission*

¹ Die Regierung wählt für die regionalen Arbeitsvermittlungszentren eine tripartite Kommission.⁷

² Der Kommission gehören an:

- a)* vier Vertreter der Arbeitgeberorganisationen;
- b)* vier Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen;
- c)* vier Vertreter des Kantons;
- d) je ein Vertreter der öffentlichen Arbeitslosenkasse und der kantonalen Berufsbildungsbehörde mit beratender Stimme.

³ Die Leiterin oder der Leiter des Amtes für Wirtschaft und Arbeit übt den Vorsitz aus.*

6 Art. 59 bis 71 d AVIG.

7 Art. 85 d AVIG.

II. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

(2.)

Art. 6* *Meldepflicht*

¹ Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber melden dem Amt für Wirtschaft und Arbeit:

- a) offene Stellen;
- b) Entlassungen nach Bundesrecht.⁸

III. Arbeitsmarktliche Massnahmen zulasten des Arbeitsmarktfonds (3.)

Art. 7 *Beiträge*

a) an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

¹ Arbeitslosen sowie von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern können Beiträge zur Umschulung und Weiterbildung ausgerichtet werden.

² Haben Arbeitslose sowie von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das 55. Altersjahr vollendet, können diesen auch Beiträge zur Weiterbeschäftigung oder Wiedereingliederung ausgerichtet werden.

³ Die Beiträge belaufen sich auf höchstens Fr. 20 000.– je Person und Kalenderjahr.

Art. 8 *b) an Dritte*

¹ Gemeinnützigen und paritätischen Arbeitsvermittlungsstellen können an die Vermittlung und berufliche Wiedereingliederung schwer vermittelbarer Arbeitsloser höchstens Fr. 5000.– je Person ausgerichtet werden.

² Gemeinnützigen Trägern von arbeitsmarktlichen Projekten für die berufliche Wiedereingliederung schwer vermittelbarer Arbeitsloser kann ein einmaliger Grundbeitrag von höchstens Fr. 50 000.– an die anrechenbaren Kosten ausgerichtet werden, wenn:

- a) die Projekte nicht nach Bundesrecht beitragsberechtigt sind;
- b) die bundesrechtlichen Beiträge die tatsächlichen Kosten nicht decken.

³ Anrechenbar sind die für die Durchführung des Projekts unumgänglichen und dem Grundsatz des sparsamen Mitteleinsatzes entsprechenden Kosten.

Art. 9* *Beitragsgesuch*

¹ Das Beitragsgesuch wird dem Amt für Wirtschaft und Arbeit vor der Durchführung der Massnahme eingereicht.

⁸ Art. 53 der eidgV über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, SR 823.111.

361.11

² Das Amt für Wirtschaft und Arbeit bezeichnet die erforderlichen Unterlagen.

³ Das Gesuch um Beiträge nach Art. 9 Abs. 2 dieses Erlasses umfasst insbesondere:

- a) Projektbeschreibung;
- b) Beschreibung der mit der Durchführung betrauten Institution;
- c) Kostenvoranschlag;
- d) Finanzierungsplan.

IV. Schlussbestimmungen

(4.)

Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Aufgehoben werden:

- a) Verordnung zum Gesetz über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung vom 14. Dezember 1993;⁹
- b) Verordnung über regionale Arbeitsvermittlungszentren vom 13. November 1995 und 19. März 1996.¹⁰

Art. 11 Vollzugsbeginn

¹ Dieser Erlass wird ab 1. November 2009 angewendet.

⁹ nGS 34–63 (sGS 361.11).

¹⁰ nGS 36–86 (sGS 361.13).

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	44-110	29.09.2009	01.11.2009
Art. 1	geändert	48-60	22.01.2013	01.01.2013
Art. 2	geändert	48-60	22.01.2013	01.01.2013
Art. 5, Abs. 2, a)	geändert	2016-067	03.05.2016	01.06.2016
Art. 5, Abs. 2, b)	geändert	2016-067	03.05.2016	01.06.2016
Art. 5, Abs. 2, c)	geändert	2016-067	03.05.2016	01.06.2016
Art. 5, Abs. 3	geändert	48-60	22.01.2013	01.01.2013
Art. 6	geändert	48-60	22.01.2013	01.01.2013
Art. 9	geändert	48-60	22.01.2013	01.01.2013

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
29.09.2009	01.11.2009	Erlass	Grunderlass	44-110
22.01.2013	01.01.2013	Art. 1	geändert	48-60
22.01.2013	01.01.2013	Art. 2	geändert	48-60
22.01.2013	01.01.2013	Art. 5, Abs. 3	geändert	48-60
22.01.2013	01.01.2013	Art. 6	geändert	48-60
22.01.2013	01.01.2013	Art. 9	geändert	48-60
03.05.2016	01.06.2016	Art. 5, Abs. 2, a)	geändert	2016-067
03.05.2016	01.06.2016	Art. 5, Abs. 2, b)	geändert	2016-067
03.05.2016	01.06.2016	Art. 5, Abs. 2, c)	geändert	2016-067